

Allgemeine Auflagen

Sogleich wesentlicher Bestandteil
der Sondernutzungserlaubnis (SNE)

1 Allgemeingültige Auflagen

- 1.1 Der Inhaber der SNE stellt die Stadt Wittlich von allen Ersatzansprüchen frei, die wegen der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes aufgrund der erteilten Erlaubnis von Dritten geltend gemacht werden können.
- 1.2 Bauliche oder bewegliche Einrichtungen dürfen nur aufgestellt werden, wenn die Durchfahrt für Einsatz-, Anlieger- und Versorgungsfahrzeuge gewährleistet bleibt; eine Mindestbreite von 3,00 m bei gerader Streckenführung und 3,50 m bei Verschwenkungen sowie eine lichte Höhe von 4,00 m ist freizuhalten.
- 1.3 Gleiches gilt für angeordnete Flucht- und Rettungswege.

2 Spezielle Auflagen

- 2.1
- **Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Bauschuttcontainern, Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten auf Gehwegen und Plätzen sowie auf Fahrbahnen**
 - **Lagerung von Gegenständen aller Art auf Gehwegen und Plätzen sowie auf Fahrbahnen**
- 2.1.1 Die erteilte SNE beinhaltet ausschließlich die grundsätzliche Berechtigung zur Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes im festgelegten Umfang; verkehrsrechtliche Sicherungsmaßnahmen sind Gegenstand der gesondert zu beantragenden oder zu erteilenden verkehrsrechtlichen / verkehrsbehördlichen Anordnung.
- 2.1.2 Die benutzte Fläche ist nach Räumung zu reinigen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 2.2
- **Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden**
 - **Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske als feste Einrichtungen sowie Verkaufswagen und bewegliche Verkaufsstände aller Art**
 - **Mobile Verkaufsstände, Körbe oder sonstige Gestelle zur Warenpräsentation, sofern der Verkauf der Waren im benachbarten Ladengeschäft erfolgt**
- 2.2.1 Soweit dafür erteilte SNE örtlich in die für Säubrennerkirmes festgelegten Bereiche oder in den Bereich besonderer genehmigter Veranstaltungen wie z. B. Marktveranstaltungen oder sonstige besondere Veranstaltungen oder Großveranstaltungen fallen, **gilt die SNE nicht für den Zeitraum dieser Veranstaltungen.**
- 2.2.2 Die überlassenen Flächen sind stets sauberzuhalten.

- 2.3
- **Werbeanlagen innerhalb einer Höhe von 4,00 m über dem Straßenkörper, und zwar permanente Werbeanlagen sowie vorübergehende Werbeanlagen, insbesondere PLAKATE**

- 2.3.1 Plakate sind spätestens am Tage nach Ende des Erlaubniszeitraumes zu entfernen.
- 2.3.2 Plakate dürfen nicht an oder in räumlicher Verbindung zu amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht werden; auch abgesetzt angebrachte Plakate dürfen die Sicht auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdecken.
- 2.3.3 Plakate dürfen die Sicht für Fußgänger oder den fließenden Verkehr nicht behindern.
- 2.3.4 Plakate dürfen nicht in das Lichtprofil der Straßen hineinragen.
- 2.3.5 Plakate dürfen nicht an Brücken, Kreuzungen, Fußgängerüberwegen und Einmündungen aufgestellt werden.
- 2.3.6 Plakate dürfen nicht in Grünflächen, an Bäumen oder an Baumstämmen angebracht werden.
- 2.3.7 Es dürfen keine Plakate oder Plakatständer an den Straßenlaternen im Bereich der Fußgängerzonen, der Feldstraße, der Altstadtbrücke einschließlich deren Geländer, sowie den Stelen vom Busbahnhof bis entlang der Schloßstraße angebracht werden.
- 2.3.8 Durch das Anbringen oder Aufstellen der Plakate entstehende Schäden an öffentlichen Einrichtungen sind zu ersetzen. Insbesondere sind materialschonende nicht verkratzende Befestigungen (beispielsweise ummantelte Kabelbinder) zu verwenden.
- 2.3.9 Die vorstehenden Auflagen gelten entsprechend für das gesamte Gebiet der Stadt Wittlich, also auch außerhalb der geschlossenen Ortslage insbesondere auch im Zuge klassifizierter Straßen.
- 2.3.10 Für die Entfernung ungenehmigter oder an ungenehmigter Stelle angebrachter Werbeanlagen durch Ersatzvornahme als Eigen- oder Fremdvorhaben gilt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wittlich.